

Vereinbarung

zwischen

Evangelischer Landeskirche des Kantons Thurgau
vertreten durch den Evangelischen Kirchenrat des Kantons Thurgau

und

Katholischer Landeskirche des Kantons Thurgau
vertreten durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau

betreffend

Lehrplan der Kath. und Evang. Landeskirche Thurgau für den Religionsunterricht

vom 26. Mai 2021

| Katholischer
| Kirchenrat des
| Kantons Thurgau

| Franziskus-Weg 3
| CH-8570
| Weinfelden

| Evangelischer
| Kirchenrat des
| Kantons Thurgau

| Bankplatz 5
| 8500 Frauenfeld

§ 1 Lehrplan

¹ Die Evangelische und die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau geben miteinander einen Lehrplan für den Religionsunterricht und die Katechese heraus.

² Der Lehrplan ist kompetenzorientiert aufgebaut und berücksichtigt den Lehrplan Volksschule Thurgau.

³ Der Lehrplan wird unter *tg.lehrplan-ru.ch* digital publiziert und ist frei zugänglich.

⁴ Der Lehrplan gilt soweit möglich für den Religionsunterricht und die Katechese in beiden Landeskirchen zugleich. Konfessionelle Spezifika werden entsprechend gekennzeichnet. Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Schaffhausen darf den Lehrplan für ihren Zuständigkeitsbereich übernehmen.

§ 2 Kosten

¹ Die beiden Thurgauer Landeskirchen engagieren sich mit ihren für den Religionsunterricht zuständigen Fachstellen und Medienstellen für den Unterhalt und die Weiterentwicklung des Lehrplans. Der interne Personalaufwand wird in der Regel nicht gegenseitig in Rechnung gestellt; Abweichendes wird vorgängig von den Kirchenräten geregelt.

² Externe Kosten für den Lehrplan (insbes. Webhosting, Webdesign, technische Umsetzung) werden je hälftig von beiden Landeskirchen getragen. Die Fachstellen sind dafür besorgt, je 50 % der externen Kosten in ihren Budgets vorzusehen oder in Form von Nachtragskrediten den zuständigen Stellen zu beantragen.

§ 3 Weiterentwicklung

¹ Inhaltliche Weiterentwicklungen des Lehrplans werden von den beiden zuständigen Fachstellen gemeinsam vorbereitet.

² Veränderungen hinsichtlich der Kompetenzen und andere Veränderungen bedeutender Art sind den zuständigen Organen beider Landeskirchen einschliesslich der Bistumsregionalleitung zur Entscheidung vorzulegen.

³ Geringfügige Änderungen und kleine Ergänzungen nehmen die beiden Fachstellen in gegenseitiger Absprache und ohne Zustimmung der zuständigen Leistungsorgane vor. Dazu zählen:

- a. Einfügen weiterer Suchbegriffe (Keywords)
- b. Einfügen neuer Medien und Streichen alter Medien
- c. Veränderungen hinsichtlich Bibelstellen oder Impulsfragen

⁴ Der Bereich Informationen auf der Webseite *tg.lehrplan-ru.ch* gilt nicht als Teil des Lehrplans im engeren Sinn. Die beiden Fachstellen können ihn bei Bedarf in gegenseitiger Absprache anpassen bzw. erweitern.

§ 4 Abmachungen

¹ Die Stellenleitungen der evangelischen Fachstelle Religionsunterricht und der katholischen

Fachstelle Religionspädagogik sind befugt, Abmachungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenzen zu treffen.

§ 5 Kündigung

Die Parteien haben die Kündigung der Vereinbarung mindestens sechs Monate im Voraus der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen.

Beschlossen an der gemeinsamen Sitzung von Kath. und Evang. Kirchenrat am 26. Mai 2021, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Evang. Synode

Frauenfeld, 26. Mai 2021

EVANGELISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Pfr. Wilfried Bühler
Präsident

Ernst Ritzi
Aktuar

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Cyrill Bischof
Präsident

Urs Brosi
Generalsekretär

Vereinbarung zwischen Evang. und Kath. Landeskirche betr. Lehrplan

Genehmigung durch die Synode

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Kirchenrat hat den von einer ökumenischen Arbeitsgruppe erarbeiteten und einer breiten Vernehmlassung unterzogenen Lehrplan per 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Dieser wurde nicht in Druck gegeben, sondern im Internet aufgeschaltet:

www.tg.lehrplan-ru.ch

Für Arbeiten im Zusammenhang mit dessen Weiterentwicklung haben sich die beiden Kirchenräte auf eine Vereinbarung geeinigt. Darin sind die Kompetenzen bei künftigen Veränderungen sowie die Kostenteilung bei Aufwendungen insbesondere im Web-Bereich geregelt.

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung von Kath. und Evang. Kirchenrat am 26. Mai 2021 wurde die genannte Vereinbarung verabschiedet.

Gemäss Kirchenverfassung (§ 64, Ziff 8) unterliegen "Vereinbarungen und Verträge, welche vom Kirchenrat als Vertreter der Landeskirche mit andern Kirchen (...) abgeschlossen werden", der Genehmigung der Synode.

Der Kirchenrat gelangt darum mit dem **Antrag** an die Synode, die vorliegende Vereinbarung betr. Lehrplan für den Religionsunterricht der Kath. und Evang. Landeskirche sei zu genehmigen.

Frauenfeld, 26. Mai 2021

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzli